



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

06. Dezember 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 05.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Zöblen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² 448,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.288,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.656,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.024,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Zöblen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 06.12.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gehring Werner





Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

06. Dezember 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 05.12.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Zöblen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 06.12.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

06. Dezember 2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zöblen vom 05.12.2022 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Zöblen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,5 v.H. des für die Gemeinde Zöblen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Gehring Werner

Angeschlagen am: 06.12.2022

Abgenommen am: